



Jahresbericht 2012 an den Senat der DFG und an die Öffentlichkeit

Das amtierende Gremium des Ombudsman für die Wissenschaft besteht aus den Professoren **Katharina Al-Shamery**, Chemikerin (Institut für Reine und Angewandte Chemie der Universität Oldenburg), **Brigitte Jockusch**, Zellbiologin (Abteilung Zellbiologie, Zoologisches Institut der TU Braunschweig) und **Wolfgang Löwer**, Jurist (Institut für Öffentliches Recht/Abteilung Wissenschaftsrecht der Universität Bonn). Der Sprecher des Gremiums ist **Wolfgang Löwer**.

Die Geschäftsstelle des Ombudsman befand sich bis zum 20.07.2012 am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (Institut für Molekulare Zellbiologie) und wurde durch **Helga Nolte**, die bis Ende August für den Ombudsman tätig war, als Geschäftsstellenleiterin vertreten. Nach dem Umzug der Geschäftsstelle an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht) übernahm **Finja Meyer** (Politikwissenschaftlerin, M.A.) ab dem 23.07.2012 die Leitung der Geschäftsstelle.

Zur Arbeit des Ombudsman

Der Ombudsman für die Wissenschaft hat seine Arbeit im Jahr 2012 als unabhängige Beratungs- und Vermittlungseinrichtung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer möglichen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit in der oben genannten personellen Besetzung fortgesetzt. Das Gremium steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im In- und Ausland, soweit sich die Angelegenheit auf einen möglichen Verstoß guter wissenschaftlicher Praxis an einer deutschen Forschungseinrichtung bezieht, zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung – unabhängig davon, ob ein DFG-Bezug zu dem vorgetragenen Anliegen besteht. Alle Anfragen und die daraus möglicherweise resultierenden Verfahren werden grundsätzlich strikt vertraulich behandelt.

Außerdem werden alle in eine Ombudsangelegenheit involvierten Personen zu Beginn der Bearbeitung einer Anfrage auf die gebotene Einhaltung dieses Vertraulichkeitsprinzips hingewiesen.

Wenn die Prüfung des dem Ombudsman vorgetragenen Sachverhalts einen konkreten Anhaltspunkt auf einen Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ergibt, wird die betreffende Person zunächst um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Dies erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers. Sollte es nach dem Vorliegen einer oder mehrerer Stellungnahme(n) und gegebenenfalls beigefügter Unterlagen noch nicht möglich sein, eine klare Einschätzung und Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können, nutzt der Ombudsman die Möglichkeit zu einem gemeinsamen Gespräch der beteiligten Personen, welches durch ihn moderiert wird. Dabei können die Beteiligten ihre Sicht der Dinge ausführlich darlegen und es können noch offene Fragen beantwortet werden. Eine solche "Anhörung" bietet die Chance, bei korrigierbaren Regelverstößen im gegenseitigen Einvernehmen Lösungen für einen bestehenden Konflikt zu entwickeln. Als Beispiele seien hier die Formulierung eines Erratums im Falle einer zunächst nicht gewährten Autorschaft genannt oder die Vereinbarung über die zukünftige Datennutzung, wenn die an den Daten beteiligten Wissenschaftler nicht mehr derselben Forschungseinrichtung angehören.

Da die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis von allen deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen anerkannt sind, ist die Mitwirkung an einem Ombudsverfahren für die Beteiligten als verbindlich anzusehen.

Ergibt die Prüfung durch das Ombudsgremium einen begründeten Anfangsverdacht auf ein nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten (beispielsweise eine Datenmanipulation oder ein Plagiat), wird die Angelegenheit an die zuständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens weitergeleitet, die entsprechend der DFG-Denkschrift „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an allen Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland eingerichtet wurden und deren Existenz inzwischen auch im Landeshochschulrecht durch die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis normativ vorausgesetzt wird. Besteht ein konkreter DFG-Bezug, gibt der Ombudsman das Verfahren an den Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der DFG ab.

Das Ombudsgremium nimmt seine Tätigkeit in bewährter Weise als Kollegialorgan wahr. Die Entscheidungen über die Annahme einer Anfrage beziehungsweise die Eröffnung eines Verfahrens sowie die abschließenden Bewertungen und Empfehlungen werden stets gemeinsam getroffen.

Übersicht über die Anfragen und Verfahren des Jahres 2012

Das Gremium hat im Jahr 2012 fünf Mal jeweils ganztätig getagt und im Verlauf dieser Sitzungen zwei Anhörungen durchgeführt. Es wurden 2012 insgesamt 59 neue Anfragen angenommen, von denen in 19 Fällen ein Verfahren eröffnet wurde. Davon konnten 35 Anfragen und 3 Fälle innerhalb desselben Jahres abgeschlossen werden. Bezüglich der Fälle wurde einmal eine Einigung erzielt, da ein korrigierbarer Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorlag. In den anderen beiden Fällen stellte sich heraus, dass kein Fehlverhalten vorlag.

Des Weiteren wurden insgesamt 16 Fälle und 3 Anfragen aus den vorangegangenen Jahren weiterbearbeitet: 15 Fälle und 3 Anfragen stammten aus dem Vorjahr, wovon 6 Fälle und 2 Anfragen 2012 abgeschlossen werden konnten. Ein Fall stammte aus dem Jahr 2010 und wird im Jahr 2013 weiter bearbeitet.

Ein Fall aus dem Jahr 2011 wurde 2012 an die Fehlverhaltenskommission der entsprechenden Universität abgegeben.

Neben der Bearbeitung der Anfragen und Verfahren haben die Geschäftsstelle und die Ombudspersonen eine Vielzahl an telefonischen und persönlichen Beratungen durchgeführt, die ungefähr der Anzahl der offiziell zur Bearbeitung eingereichten Anfragen entsprechen.

Zudem werden vermehrt Anfragen an das Gremium gerichtet, Vorträge über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an Forschungseinrichtungen zu halten oder Interviews für journalistische Beiträge zu geben. Diese Arten von Öffentlichkeitsarbeit sind wichtige Elemente, um den DFG-Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis durch einen zunehmenden Bekanntheitsgrad bzw. eine zunehmende Sensibilisierung zu ihrer Umsetzung zu verhelfen. Allerdings kann der Ombudsman angesichts der großen Anzahl an Gesuchen nicht allen solchen Anfragen nachkommen.

Inhalte der bearbeiteten Verfahren

Auch die im Jahr 2012 eingereichten Anfragen kamen – wie in den Vorjahren – mehrheitlich aus dem Bereich der Lebenswissenschaften (26 Anfragen). Die Naturwissenschaften waren mit 17 Anfragen und die Sozial- und Geisteswissenschaften mit 16 Anfragen vertreten.

Zudem überraschte es aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren nicht, dass Autorschaftskonflikte der häufigste Anlass waren, sich 2012 an den Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden (8 Anfragen, 10 Verfahren), gefolgt von Problematiken bei der Förderung des wissen-

schaftlichen Nachwuchses und Forschungsbehinderung (insgesamt 13 Anfragen und 3 Verfahren) – wobei betont werden muss, dass ein Fall der Kategorie „Autorschaftsproblematik“ gelegentlich die mangelnde Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als weitere Schwierigkeit beinhaltet. Weiterhin erhielt das Ombudsgremium 10 Hinweise mit dem Inhalt eines Plagiatsverdachts, wobei in 5 Fällen ein Verfahren eingeleitet wurde.

Auch im Jahr 2012 kam es vor, dass lokale Ombudspersonen an wissenschaftlichen Einrichtungen oder Universitäten eine dort eingereichte Angelegenheit an den Ombudsman für die Wissenschaft weitergeleitet haben, da sie beispielsweise aufgrund der möglichen eigenen Befangenheit eine Bearbeitung der vorgetragenen Hinweise ablehnen mussten. Es werden jedoch vereinzelt auch Hinweise an den Ombudsman herangetragen, dass Ombudspersonen auf lokaler Ebene Verfahren durchführen und eine abschließende Bewertung abgeben, obwohl sie möglicherweise befangen waren – beispielsweise aufgrund einer engen wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit einem der am Verfahren beteiligten Personen. Wir weisen aber darauf hin, dass es nicht in erster Linie darum geht, ob die Ombudsperson bei der Beurteilung der Angelegenheit tatsächlich befangen gewesen ist. Eine angemessene Problemdifferenzierung kann auch dann möglich sein und wird von den Ombudspersonen gegenüber den Beteiligten und dem Ombudsman für die Wissenschaft meist auch garantiert. Entscheidend ist die Perspektive Dritter, die von einem Nähe-Verhältnis der Ombudsperson zu einer der an dem Verfahren beteiligten Personen wissen. Die auf Tatsachen gestützte Besorgnis der Befangenheit reicht hier aus. Wenn daher aus der Perspektive Dritter die Unbefangenheit objektiv als fraglich einzuschätzen ist, sollte das Verfahren von einer anderen Ombudsperson der Einrichtung, die kein solch enges Nähe-Verhältnis aufweist, erneut aufgegriffen werden. Es bleibt zu überlegen, ob deswegen an den Einrichtungen regelhaft entweder mehrere Ombudspersonen oder ein Stellvertreter der Ombudsperson benannt werden sollte(n).

Autorschaftskonflikte, die der Ombudsman von allen möglichen Konflikten am häufigsten bearbeitet, werden oft berichtet, nachdem die betroffene Arbeit publiziert wurde. In einem solchen Fall bietet, wenn ein diesbezüglicher Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgestellt werden kann, ein Erratum die Möglichkeit, einen nicht berücksichtigten Autor nachträglich als solchen zu benennen. Schwierig ist es hingegen, wenn dem Ombudsgremium weit im Voraus der Veröffentlichung vorgetragen wird, dass es möglicherweise zu einem Autorschaftskonflikt kommen könnte. Da ein möglicher Verstoß in der Zukunft liegt, handelt es sich also um eine Befürchtung, die jedoch – ebenso wie Hinweise auf in der Vergangenheit liegende mögliche Verstöße – durch konkrete Belege gestützt werden muss, damit der Ombudsman über eine Beratung hinaus tätig werden kann. In einem Fall wurde beispielsweise berichtet und belegt, dass bereits erhobene Daten und deren Auswertungen nach dem Weggang der dafür zuständigen Person von den ehemaligen Kollegen erneut gewonnen wurden. Der Ombudsman konnte die Befürchtung nachvollziehen, dass

möglicherweise nicht eine fehlerhafte erste Datenerhebung Anlass dafür war, die Daten ein zweites Mal zu generieren, sondern als Argument vorgeschoben wird, um den (ausgeschiedenen) Team-Partner aus der Autorschaftsposition zu verdrängen. Unter der Vermittlung durch den Ombudsman und den Hinweis darauf, dass die Reproduktion der Daten nicht davon entbindet, die ursprünglich zuständige Person später als Autor/in zu nennen, kam es in dem geschilderten Fall zu einer erneuten Zusammenarbeit der nun in verschiedenen Einrichtungen tätigen Wissenschaftler, um das Projekt gemeinsam fertigzustellen.

Gelegentlich wird das Ombudsgremium um eine Einschätzung in der nicht selten konflikträchtigen Frage gebeten, welchem Wissenschaftler bestimmte Ideen „gehören“. Solche Anfragen beziehen sich meist auf noch nicht publizierte neuartige wissenschaftliche Ansätze und werden mehrheitlich dann gestellt, wenn Wissenschaftler ihre Zusammenarbeit frühzeitig beenden und das ehemals gemeinsame Projekt anschließend getrennt voneinander fortgeführt werden soll. Dem Anspruch darauf, mit Hilfe des Ombudsman einzelne Ideen bzw. Ansätze den einzelnen Wissenschaftlern detailliert zur weiteren exklusiven Bearbeitung zuzusprechen, kann im Wesentlichen nicht entsprochen werden. Aus einer Zusammenarbeit ergibt sich fast zwangsläufig, dass konkrete Ideen erst aus einem gemeinsamen Diskurs heraus entstehen, sodass nicht nur derjenige, der eine allgemeine oder vage Idee zu einem Forschungsprojekt zuerst äußert, alleinigen Anspruch darauf hat. Auch wenn es sich nicht in jedem Fall der jeweiligen Projektverläufe dementsprechend zugezogen haben mag, ist es externen Begutachtern und möglicherweise auch den Beteiligten selbst im Nachhinein nicht im Einzelnen möglich, zu einer „sauberen Aufteilung“ zu gelangen. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Ombudsman auch für keinen der Beteiligten hilfreich, dementsprechend zu verfahren – vielmehr ist dem Ziel einer wissenschaftlich hochrangigen Arbeit dann am ehesten gedient, wenn nur eine grobe Aufteilung stattfindet, auf die sich möglicherweise aufgrund voneinander abweichender Expertisen auch leichter geeinigt werden kann.

Auch wenn eine bereits publizierte Arbeit vorliegt, ist es ohne eindeutig belegte Hinweise häufig nicht nachvollziehbar, welcher konkrete inhaltliche Aspekt an dem gemeinsamen wissenschaftlichen Ergebnis von welchem Autor geleistet wurde.

Schutz der Hinweisgeber

Der Schutz des Hinweisgebers bleibt ein zentrales Anliegen des Ombudsgremiums. So darf einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler aufgrund seiner Entscheidung, sich aus berechtigter Sorge an den Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden, kein Nachteil entstehen. Dabei ist es den Betroffenen jeweils freigestellt, ob sie sich an die lokalen Ombudspersonen oder an den überregional tätigen Ombudsman für die Wissenschaft wenden möchten; diese Entscheidung erfordert

keine Begründung. Die DFG ist in der Empfehlung 16 der Denkschrift und den Erläuterungen dazu ausdrücklich auf eventuelle Konfliktlagen eingegangen, die durch die Entscheidung, ein mögliches Fehlverhalten an der eigenen Institution offenzulegen, entstehen können. In Anlehnung an diese möglichen Problematiken hat die DFG den Ombudsman für die Wissenschaft in Ergänzung zu den lokalen Ansprechpersonen als „Appellationsinstanz“ eingerichtet. Wenn ein Regelverstoß oder ein mögliches Fehlverhalten allerdings bereits von einer anderen Ombudseinrichtung geprüft wird oder es bereits ein Untersuchungsverfahren gibt, kann der Ombudsman diese Angelegenheit weder parallel aufgreifen noch das Ergebnis eines Verfahrens revidieren.

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit schützt zum einen diejenigen, die sich an das Gremium wenden, vor möglichen Nachteilen, die aus einer solchen Anfrage resultieren können. Zum anderen muss selbstverständlich auch die Person, auf die sich ein Hinweis auf einen möglichen Regelverstoß oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten bezieht, vor ungerechtfertigten Anschuldigungen bewahrt werden. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, wird die Wahrung der Vertraulichkeit, die auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus Gültigkeit hat, zu Beginn von allen Beteiligten eingefordert. Ein Bruch dieser Vertraulichkeit wird vom Ombudsman für die Wissenschaft als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angesehen und gegebenenfalls an die entsprechende Fehlverhaltenskommission abgegeben.

Parallele Gerichtsverfahren

Es kommt immer wieder vor, dass Verfahren an den Ombudsman herangetragen werden, die bereits gerichtsanhängig sind. Wenn der Streitstoff im gerichtlichen Verfahren identisch oder partiell deckungsgleich mit einer möglichen Bearbeitung durch den Ombudsman ist, wird das Ombudsgremium nicht tätig, weil die Vertraulichkeit etwaiger Tatsachenfeststellungen nicht gewahrt werden könnte. Würde ein Mitglied des Gremiums auf Antrag einer Person beispielsweise in einem Kündigungsschutzprozess als Zeuge gehört, stünde ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu (jedenfalls ist es nicht normiert). Das Gremium könnte so von einer Person im Prozess instrumentalisiert werden. Deshalb nimmt das Ombudsgremium bei anhängigen Gerichtsverfahren zum selben Tatsachenstoff kein Verfahren an.

Symposium der Ombudspersonen

Im November 2012 veranstaltete der Ombudsman für die Wissenschaft zusammen mit der DFG ein zweitägiges Symposium, an dem am ersten Tag ausschließlich Ombudspersonen von Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland teilnahmen, am zweiten Tag lud der Ombudsman außerdem die interessierte Öffentlichkeit zur Teilnahme ein. Großen Anklang fand die Veranstaltung unter dem Leitgedanken „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der sich wandelnden Universität“ vor allem bei den Ombudspersonen, die die überwiegende Zahl an Teilnehmern ausmachten (Teilnehmer insgesamt: 73).

Der erste Tag des Symposiums war durch Vorträge über nationale und internationale Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und Berichten von lokalen Ombudspersonen über ihre Arbeit geprägt. So boten beispielsweise die Vorträge von Daniela Männel als Mitglied der Österreichischen Kommission für wissenschaftliche Integrität und von Wolfgang Löwer über die deutsche Sicht auf Compliance und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eine Gelegenheit, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem österreichischen und deutschen System zu benennen. Ergänzt wurden diese Überlegungen durch den Vortrag von Nicole Föger als Sprecherin des European Network of Research Integrity Offices. Zusätzlich kamen auch Fragen zur Vermittlung bzw. zur Ausbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis durch die Vorträge von Matthias Mahlmann (Jurist an der Universität Zürich) und Frau Sponholz (vom Institut für Medizin- und Organisationsethik) zur Sprache.

Am zweiten Tag fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Ombudsarbeit in Zeiten von Exzellenzuniversitäten – Anreizsysteme und ihre Wirkung auf die gute wissenschaftliche Praxis“ statt, bei der unter der Moderation von Heike Schmoll (FAZ) Dorothee Dzwonnek (Generalsekretärin der DFG), Wilhelm Krull (Generalsekretär der VW-Stiftung), Ulrike Beisiegel (Präsidentin der Universität Göttingen), Waltraud Kreutz-Gers (NRW-Landesministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) und Wolfgang Löwer (Sprecher des Ombudsman für die Wissenschaft) miteinander ins Gespräch kamen.

Von einigen der Beiträge zum Symposium wurden Videomitschnitte produziert, die auf der Homepage des Ombudsman (www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de) eingesehen werden können. Darüber hinaus ist dort der in der FAZ veröffentlichte Beitrag des Rektors der Universität Bonn, Jürgen Fohrmann, zu finden, der im Rahmen der Abendveranstaltung auf dem Symposium der Ombudspersonen großen Anklang fand.

Ausbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Auf der Homepage des Ombudsmann für die Wissenschaft ist das Curriculum für Lehrveranstaltungen „Gute wissenschaftliche Praxis“ für Naturwissenschaften und Medizin in deutscher und englischer Fassung abrufbar (www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de). 2012 konnte dieses Angebot durch das Curriculum für Lehrveranstaltungen „Gute wissenschaftliche Praxis“ für alle wissenschaftlichen Disziplinen erweitert werden.

Diese Curricula wurden von Gerlinde Sponholz (Institut für Medizin- und Organisationsethik, Berlin) gemeinsam mit der DFG und dem Ombudsgremium erarbeitet. 2012 hat Frau Sponholz gemeinsam mit Michael Gommel und Helga Nolte 39 Kurse an wissenschaftlichen Einrichtungen zum Thema „Gute wissenschaftliche Praxis und ihre Problemfelder“ durchgeführt, wovon ca. die Hälfte englischsprachig gehalten wurden. Insgesamt gab es 31 zweitägige Kurse, 6 eintägige und 2 halbtägige Veranstaltungen. Im Vergleich zu den durchgeführten Seminaren und Workshops der vergangenen Jahre (2009=2, 2010=6, 2011=16) ist ein stetiger Interessenanstieg zu verzeichnen. Auch im Jahr 2013 ist eine Vielzahl an Terminen bereits ausgebucht.

Pressearbeit

Auch im Jahr 2012 hat sich die bestehende gute Zusammenarbeit mit der Presse fortgesetzt.

Aufgrund bekannt gewordener wissenschaftlicher Fehlverhalten von in der Öffentlichkeit stehenden Personen ist das Interesse an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den Konsequenzen, die aus einem Verstoß gegen diese Regeln erwachsen, gestiegen. In Zusammenhang damit ist insgesamt auch eine Steigerung von journalistischen Anfragen an den Ombudsmann zu verzeichnen; anzumerken ist, dass die phasenweise deutlich unterschiedliche Anzahl von Anfragen auf tagesaktuelle Ereignisse zurückgeführt werden kann. Ein Großteil der journalistischen Anfragen aus aktuellen Anlässen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beantwortet das Ombudsgremium nicht als Kollegialorgan, sondern werden meist von Wolfgang Löwer in seiner Rolle als Fachvertreter des Wissenschaftsrechts wahrgenommen.

Ombudspersonen der Universitäten und Forschungseinrichtungen

Auf der Homepage des Ombudsmann für die Wissenschaft ist eine Liste der Ombudspersonen an deutschen Hochschulen und Forschungszentren einsehbar, die ständig aktualisiert wird. Erfreue-

licherweise konnte diese im Jahr 2012 erheblich erweitert werden, unter anderem durch die hinzugefügten Ombudspersonen der Max-Planck-Institute und der Helmholtz-Forschungszentren. Leider kann jedoch weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass diese Aufstellung vollständig ist, da über einige Institutionen keine entsprechenden Informationen vorliegen.

Internationalisierung der Ombudsarbeit

European Network of Research Integrity Offices (ENRIO)

Das ENRIO-Netzwerk, zu dem der Ombudsman seit langem Kontakt pflegt, befasst sich als informelle Arbeitsgruppe europäischer Organisationen und Einrichtungen mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Seit 2007 finden in etwa halbjährlichen Abständen Arbeitstreffen abwechselnd in einem der verschiedenen Mitgliedsländer statt, zuletzt im September 2012 in Helsinki. Aktuell sind 18 europäische Länder bei ENRIO vertreten, als deren Sprecherin seit März 2012 Nicole Föger von der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität fungiert. Neben dem Austausch von Erfahrungen bietet ENRIO ein Forum, um Trainingsprogramme zur guten wissenschaftlichen Praxis zu entwickeln oder Anstöße einer zumindest europaweiten Angleichung der Regeln und deren Verbindlichkeit zu diskutieren. Als weiteres Projekt möchte ENRIO die Entwicklung eines „Digital Data Storage“ (Speicherformat für die Sicherung und Archivierung von Daten) voranbringen. Im vorliegenden Berichtszeitraum wurde der Ombudsman für die Wissenschaft auf internationaler Ebene von Helga Nolte unterstützt, die in das ENRIO-Netzwerk eingebunden ist.

Internationale Vernetzung

Es besteht außerdem eine weitere, über Europa hinausgehende internationale Vernetzung, die in regelmäßig stattfindende „World Conferences on Research Integrity“ mündet. Nach 2007 und 2010 wird die nächste Weltkonferenz im Mai 2013 in Montréal stattfinden, bei der das Ombudsgremium durch Helga Nolte vertreten sein wird.

Freitag, 17. Mai 2013, Bonn

gez. Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Sprecher des Ombudsman für die Wissenschaft